
Beitragsordnung

Diese Beitragsordnung legt die von den Mitgliedern gemäß § 6 Absatz 4 der Satzung des Nachbarschaftsverein Niestetal jährlich zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge fest.

Die Beitragsordnung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 23. September 2024 in Niestetal gemäß § 8 Absatz 2 f i.V.m. § 6 Absatz 3 der Satzung des Nachbarschaftsverein Niestetal verabschiedet.

Sie tritt ab dem 23.09.2024 in Kraft.

§ 1 Allgemeines

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Die Beitragsordnung kann gem. § 8 Absatz 2 f nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden. Änderungen gelten grundsätzlich ab dem 01.01. des Folgejahres.
Sofern es die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt.

§ 2 Beitragsverpflichtung

1. Die Mitglieder des Vereins sind nach § 6 Absatz 4 der Satzung verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Dieser Beitrag beträgt:

Ordentliche Mitglieder - Jahresbeitrag:	48,- €
Fördernde Mitglieder - Jahresbeitrag:	72,- €

2. Der Beitrag ist zum 01. des Monats fällig. Eine gesonderte Beitragsrechnung erfolgt nicht. Wird der Beitrag nicht fristgerecht geleistet, erfolgt eine Zahlungserinnerung. Erfolgt auf diese Zahlungserinnerung keine Zahlung, wird eine Mahnung mit Mahngebühren i.H.v. 5,00 EUR ausgesprochen. Erfolgt auf diese Mahnung keine Zahlung, wird eine letzte Mahnung mit Mahngebühren i.H.v. 10,00 EUR ausgesprochen. Erfolgt auch auf diese Mahnung keine Zahlung, kann das Mitglied gem. § 7 Absatz 3 der Satzung von der Mitgliederliste gestrichen werden.

3. Erfolgt die Aufnahme des Mitglieds bis zum 30.06. des Eintrittsjahres, ist der volle Jahresbeitrag zu leisten. Erfolgt die Aufnahme nach dem 30.06. des Eintrittsjahres, ist nur die Hälfte des Jahresbeitrags zu leisten. Eine weitere Ermäßigung ist nicht möglich. Wird die Mitgliedschaft bis zum 30.06. des Austrittsjahres beendet, ist nur die Hälfte des Jahresbeitrags zu zahlen. ansonsten verbleibt es bei dem vollen Jahresbeitrag.
4. Der Vorstand kann in Einzelfällen bei Vorliegen wirtschaftlicher Notlagen von Mitgliedern den Beitrag ermäßigen, stunden oder erlassen.
5. Der Beitrag wird grundsätzlich im Rahmen eines SEPA-Verfahrens geleistet. Die Mitglieder sollen ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen. Die Mitgliedsbeiträge werden folgendermaßen eingezogen:
 - Geschäftsjahr: zum 05.01. des Jahres;
 - Halbjahr: zum Monatsbeginn des ersten Monats des Halbjahres;
 - Vierteljahr: zum Monatsbeginn des ersten Monats des Quartals.

§ 3 Beitragskonto

Die Beiträge sind auf folgendes Vereinskonto zu entrichten:

IBAN: **DE10 8306 5408 0005 3664 88**

BIC: **GENO DEF1 SLR**

Bank: **Skatbank Trumpfkonto Business/Vereine**